



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

106. Jahrgang

Nr. 4

22. Mai 2013

INHALT

Nr.		Seite
125	Erste Grußworte von Papst Franziskus nach seiner Wahl am 13. März 2013 an die auf dem Petersplatz versammelten Gläubigen	446
126	Predigt von Papst Franziskus bei der Feier seiner Amtsübernahme am Hochfest des heiligen Josef, 19. März 2013	447
127	Eucharistischer Kongress vom 5. bis 9. Juni 2013 – Gemeinsamer Aufruf der deutschen Bischöfe	450
128	Weiheproklamation	451
129	Dekret über die Profanierung der Filialkirche St. Elisabeth in Bad Dürkheim-Hardenburg	452
130	Dekret über die Profanierung der Kapelle im ehemaligen Schwesternhaus Landstuhl	452
131	Neufassung der Satzung für die St. Elisabeth-Stiftung Rodalben	453
132	Feier der Ehejubiläen am 15. September 2013	461
133	Kommunionhelferkurs – Termin- und Ortsänderung	461
134	Nutzung des Kardinal-Wendel-Hauses Homburg	462
135	Ökumenischer Tag der Schöpfung am 6. September 2013	463
136	Wenn ein geliebter Mensch stirbt – Trauerbroschüre erschienen	463
137	Installationspflicht für Rauchmelder	464
138	Beichtpriester in Lourdes	465
139	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	465
	Dienstnachrichten	466

Papst Franziskus

125 Erste Grußworte von Papst Franziskus nach seiner Wahl am 13. März 2013 an die auf dem Petersplatz versammelten Gläubigen

Brüder und Schwestern, guten Abend!

Ihr wisst, es war die Aufgabe des Konklaves, Rom einen Bischof zu geben. Es scheint, meine Mitbrüder, die Kardinäle, sind fast bis ans Ende der Welt gegangen, um ihn zu holen. Aber wir sind hier. Ich danke euch für diesen Empfang. Die Diözese Rom hat nun seinen Bischof. Danke. Zunächst möchte ich ein Gebet sprechen für unseren emeritierten Bischof Benedikt XVI. Beten wir alle gemeinsam für ihn, dass der Herr ihn segne und die Mutter Gottes ihn beschütze.

Vater unser ... Gegrüßet seist du, Maria ... Ehre sei dem Vater...

Und jetzt beginnen wir diesen Weg – Bischof und Volk –, den Weg der Kirche von Rom, die den Vorsitz in der Liebe führt gegenüber allen Kirchen; einen Weg der Brüderlichkeit, der Liebe, des gegenseitigen Vertrauens. Beten wir immer füreinander. Beten wir für die ganze Welt, damit ein großes Miteinander herrsche. Ich wünsche euch, dass dieser Weg als Kirche, den wir heute beginnen und bei dem mir mein Kardinalvikar, der hier anwesend ist, helfen wird, fruchtbar sei für die Evangelisierung dieser schönen Stadt.

Und nun möchte ich den Segen erteilen, aber zuvor bitte ich euch um einen Gefallen. Ehe der Bischof das Volk segnet, bitte ich euch, den Herrn anzurufen, dass er mich segne: das Gebet des Volkes, das um den Segen für seinen Bischof bittet. In Stille wollen wir euer Gebet für mich halten.

Jetzt werde ich euch und der ganzen Welt, allen Männern und Frauen guten Willens, den Segen erteilen.

[Segen]

Brüder und Schwestern, ich verabschiede mich von euch. Vielen Dank für den Empfang. Betet für mich und bis bald! Wir sehen uns bald: Morgen möchte ich die Mutter Gottes aufsuchen und sie bitten, ganz Rom zu beschützen. Gute Nacht und angenehme Ruhe.

126 Predigt von Papst Franziskus bei der Feier seiner Amtsübernahme am Hochfest des heiligen Josef, 19. März 2013

Liebe Brüder und Schwestern!

Ich danke dem Herrn, dass ich diese heilige Messe zum feierlichen Beginn meines Petrusdienstes am Hochfest des heiligen Josef, des Bräutigams der Jungfrau Maria und Patrons der Weltkirche feiern kann: Es ist ein ganz bedeutungsreiches Zusammentreffen, und es ist auch der Namenstag meines verehrten Vorgängers – wir sind ihm nahe mit dem Gebet voller Liebe und Dankbarkeit.

Herzlich begrüße ich meine Mitbrüder, die Kardinäle und Bischöfe, die Priester, Diakone, Ordensleute und alle gläubigen Laien. Ich danke den Vertretern der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wie auch den Vertretern der jüdischen Gemeinde und anderer Religionsgemeinschaften für ihre Anwesenheit. Meinen herzlichen Gruß richte ich an die Staats- und Regierungschefs, an die offiziellen Delegationen vieler Länder der Welt und an das diplomatische Korps.

Wir haben im Evangelium gehört, dass Josef „tat, was der Engel des Herrn ihm befohlen hatte, und nahm seine Frau zu sich“ (*Mt* 1,24). In diesen Worten ist schon die Aufgabe enthalten, die Gott dem Josef anvertraut, nämlich *custos* – Hüter – zu sein. Hüter von wem? Von Maria und Jesus; aber es ist eine Obhut, die sich dann auf die Kirche ausweitet: Der selige Johannes Paul II. hat hervorgehoben, dass „der hl. Josef so, wie er für Maria liebevoll Sorge trug und sich voll Freude und Eifer der Erziehung Jesu Christi widmete, seinen mystischen Leib, die Kirche, deren Gestalt und Vorbild die heilige Jungfrau ist, hütet und beschützt“ (Apostolisches Schreiben *Redemptoris Custos*, 1).

Wie führt Josef diese Hüter-Tätigkeit aus? Rücksichtsvoll, demütig, im Stillen, aber beständig gegenwärtig und in absoluter Treue, auch dann, wenn er nicht versteht. Von der Heimholung Marias bis zur Episode des zwölfjährigen Jesus im Tempel von Jerusalem begleitet er fürsorglich und liebevoll jeden Moment. Er steht Maria, seiner Braut, in den unbeschweren wie in den schwierigen Momenten des Lebens zur Seite, auf der Reise nach Bethlehem zur Volkszählung und in den bangeren und frohen Stunden der Geburt; im dramatischen Moment der Flucht nach Ägypten und bei der sorgenvollen Suche des Sohnes, der im Tempel geblieben war; und dann im Alltag des Hauses in Nazaret, in der Werkstatt, wo er Jesus das Handwerk gelehrt hat.

Wie lebt Josef seine Berufung als Hüter von Maria, Jesus und der Kirche? In der ständigen Aufmerksamkeit gegenüber Gott, offen für dessen Zeichen, verfügbar für dessen Plan, dem er den eigenen unterordnet. Es ist

das, was Gott von David verlangt, wie wir in der ersten Lesung gehört haben: Gott will nicht ein vom Menschen gebautes Haus, sondern er wünscht sich die Treue zu seinem Wort, zu seinem Plan. Und Gott selbst ist es dann, der das Haus baut, aber aus lebendigen, von seinem Geist gekennzeichneten Steinen. Und Josef ist „Hüter“, weil er auf Gott zu hören versteht, sich von seinem Willen leiten lässt. Und gerade deshalb ist er noch einfühlsamer für die ihm anvertrauten Menschen, weiß mit Realismus die Ereignisse zu deuten, ist aufmerksam auf seine Umgebung und versteht die klügsten Entscheidungen zu treffen. An ihm sehen wir, liebe Freunde, wie man auf den Ruf Gottes antwortet: verfügbar und unverzüglich; aber wir sehen auch, welches die Mitte der christlichen Berufung ist: Christus! Hüten wir Christus in unserem Leben, um die anderen zu behüten, um die Schöpfung zu bewahren!

Die Berufung zum Hüten geht jedoch nicht nur uns Christen an; sie hat eine Dimension, die vorausgeht und die einfach menschlich ist, die alle betrifft. Sie besteht darin, die gesamte Schöpfung, die Schönheit der Schöpfung zu bewahren, wie uns im Buch Genesis gesagt wird und wie es uns der heilige Franziskus von Assisi gezeigt hat: Sie besteht darin, Achtung zu haben vor jedem Geschöpf Gottes und vor der Umwelt, in der wir leben. Die Menschen zu hüten, sich um alle zu kümmern, um jeden Einzelnen, mit Liebe, besonders um die Kinder, die alten Menschen, um die, welche schwächer sind und oft in unserem Herzen an den Rand gedrängt werden. Sie besteht darin, in der Familie aufeinander zu achten: Die Eheleute behüten sich gegenseitig, als Eltern kümmern sie sich dann um die Kinder, und mit der Zeit werden auch die Kinder zu Hütern ihrer Eltern. Sie besteht darin, die Freundschaften in Aufrichtigkeit zu leben; sie sind ein Einander-Behüten in Vertrautheit, gegenseitiger Achtung und im Guten. Im Grunde ist alles der Obhut des Menschen anvertraut, und das ist eine Verantwortung, die alle betrifft. Seid Hüter der Gaben Gottes!

Und wenn der Mensch dieser Verantwortung nicht nachkommt, wenn wir uns nicht um die Schöpfung und um die Mitmenschen kümmern, dann gewinnt die Zerstörung Raum und das Herz verdorrt. In jeder Epoche der Geschichte gibt es leider solche „Herodes“, die Pläne des Todes schmieden, das Gesicht des Menschen zerstören und entstellen.

Alle Verantwortungsträger auf wirtschaftlichem, politischem und sozialem Gebiet, alle Männer und Frauen guten Willens möchte ich herzlich bitten: Lasst uns „Hüter“ der Schöpfung, des in die Natur hineingelegten Planes Gottes sein, Hüter des anderen, der Umwelt; lassen wir nicht zu, dass Zeichen der Zerstörung und des Todes den Weg dieser unserer Welt begleiten! Doch um zu „behüten“, müssen wir auch auf uns selber Acht geben! Erinnern wir uns daran, dass Hass, Neid und Hochmut das Leben verunreinigen! Hüten bedeutet also, über unsere Gefühle, über unser Herz zu

wachen, denn von dort gehen unsere guten und bösen Absichten aus: die, welche aufbauen, und die, welche zerstören! Wir dürfen keine Angst haben vor der Güte, ja, nicht einmal vor der Zärtlichkeit!

Und hier füge ich noch eine letzte Anmerkung hinzu: Das sich Kümmern, das Hüten verlangt Güte, es verlangt, mit Zärtlichkeit gelebt zu werden. In den Evangelien erscheint Josef als ein starker, mutiger, arbeitsamer Mann, aber in seinem Innern zeigt sich eine große Zärtlichkeit, die nicht etwa die Tugend des Schwachen ist, nein, im Gegenteil: Sie deutet auf eine Seelenstärke hin und auf die Fähigkeit zu Aufmerksamkeit, zu Mitleid, zu wahrer Öffnung für den anderen, zu Liebe. Wir dürfen uns nicht fürchten vor Güte, vor Zärtlichkeit!

Heute feiern wir zusammen mit dem Fest des heiligen Josef die Amtseinführung des neuen Bischofs von Rom, des Nachfolgers Petri – ein Amt, das auch Macht beinhaltet. Gewiss, Jesus Christus hat Petrus Macht verliehen, aber um was für eine Macht handelt es sich? Auf die dreifache Frage Jesu an Petrus über die Liebe folgt die dreifache Aufforderung: Weide meine Lämmer, weide meine Schafe. Vergessen wir nie, dass die wahre Macht der Dienst ist und dass auch der Papst, um seine Macht auszuüben, immer mehr in jenen Dienst eintreten muss, der seinen leuchtenden Höhepunkt am Kreuz hat; dass er auf den demütigen, konkreten, von Glauben erfüllten Dienst des heiligen Josef schauen und wie er die Arme ausbreiten muss, um das ganze Volk Gottes zu hüten und mit Liebe und Zärtlichkeit die gesamte Menschheit anzunehmen, besonders die Ärmsten, die Schwächsten, die Geringsten, diejenigen, die Matthäus im Letzten Gericht über die Liebe beschreibt: die Hungernden, die Durstigen, die Fremden, die Nackten, die Kranken, die Gefangenen (vgl. *Mt* 25, 31–46). Nur wer mit Liebe dient, weiß zu behüten!

In der zweiten Lesung spricht der heilige Paulus von Abraham, der „gegen alle Hoffnung ... voll Hoffnung geglaubt“ hat (*Röm* 4,18). Gegen alle Hoffnung voll Hoffnung! Auch heute, angesichts so vieler Wegstrecken mit grauem Himmel, haben wir es nötig, das Licht der Hoffnung zu sehen, selber Hoffnung zu geben. Die Schöpfung zu bewahren, jeden Mann und jede Frau zu behüten mit einem Blick voller Zärtlichkeit und Liebe, bedeutet, den Horizont der Hoffnung zu öffnen, bedeutet, all die Wolken aufzureißen für einen Lichtstrahl, bedeutet, die Wärme der Hoffnung zu bringen! Und für den Glaubenden, für uns Christen – wie schon für Abraham und für den heiligen Josef – hat die Hoffnung, die wir bringen, den Horizont Gottes, der uns in Christus aufgetan ist; ist die Hoffnung auf den Felsen gegründet, der Gott ist.

Jesus mit Maria zu behüten, die gesamte Schöpfung zu behüten, jeden Menschen zu behüten, besonders den Ärmsten, uns selber zu behüten: das

ist ein Dienst, den zu erfüllen der Bischof von Rom berufen ist, zu dem wir aber alle berufen sind, um den Stern der Hoffnung leuchten zu lassen: Hüten wir mit Liebe, was Gott uns geschenkt hat!

Ich bitte um die Fürsprache der Jungfrau Maria, des heiligen Josef, der heiligen Petrus und Paulus, des heiligen Franziskus, dass der Heilige Geist meinen Dienst begleite, und zu euch allen sage ich: Betet für mich! Amen.

Die deutschen Bischöfe

127 Eucharistischer Kongress vom 5. bis 9. Juni 2013 – Gemeinsamer Aufruf der deutschen Bischöfe

Liebe Schwestern, liebe Brüder,

„Ich will den Herrn loben, solange ich lebe“ (Ps 89,2) singt der Psalmist. Liturgie – das ist der Lobpreis, mit dem die Kirche jeden Tag neu vor Gott hintritt, mit ihren Bitten, ihren Anliegen und ihrem Dank. Liturgie ist der weite Raum, in den der Mensch eintritt und in dem er seinem Herrn begegnet. Ihren Höhepunkt und ihre Mitte hat sie in der Feier der Heiligen Eucharistie. Sie ist Geschenk an uns und Auftrag zugleich. Aus dieser Mitte gewinnt unser Glaube geistliche Kraft, erfahren jeder Einzelne und die Gemeinschaft der Gläubigen geistliche Stärkung.

Unter dem Leitwort „Herr, zu wem sollen wir gehen?“ findet in den Tagen vom 5. bis 9. Juni 2013 in Köln unser Eucharistischer Kongress statt. Er bietet eine ganz besondere Chance, zum Entscheidenden durchzudringen und sich auf das Herzstück des christlichen Glaubens auszurichten. Der christliche Glaube lebt aus dem Wort Gottes, aus der Feier der Liturgie und dem Tun von Gottes Gebot. In unserer Zeit oft hektischer Betriebsamkeit und mancher Unruhe auch in der Kirche selbst ist es umso wertvoller, den persönlichen und gemeinsamen Glauben zu vertiefen und in Meditation und Gebet Gott zu begegnen. Zum Eucharistischen Kongress laden wir Bischöfe Sie alle herzlich ein!

In vielfältiger Weise gibt es die Gelegenheit zu Gebet, Glaubensgespräch und Gottesdienst, in Stille und Anbetung, in Musik und Wort, in Begegnung und Feier. Generationenübergreifend sind alle eingeladen. Sie sind willkommen bei bischöflichen Katechesen, bei der Eucharistischen Anbetung, zum persönlichen geistlichen Gespräch, zum Empfang des Sakramentes der Ver-

söhnung. Zugleich bietet sich die Möglichkeit zum geistlichen und kulturellen Austausch bei Konzerten, Filmen und Ausstellungen, durch theologische Vorträge und Gesprächsrunden und bei einem Pilgerweg durch die Stadt. Im Kölner Dom wird jeder Abend ausklingen mit geistlichen Impulsen, Licht und Musik, mit Abendgebet und einem Segen zur Nacht.

Wir freuen uns, wenn Sie vom 5. bis zum 9. Juni 2013 nach Köln kommen! Aber auch diejenigen, die nicht kommen können, haben die Gelegenheit, an diesem hoffentlich großen und lebendigen Glaubensfest Anteil zu nehmen.

Würzburg, den 22.04.2013

Für das Bistum Speyer



Karl-Heinz Wieseemann
Bischof von Speyer

Der vorstehende Aufruf wurde den Pfarreien vorab zugeschickt und war am Sonntag, 5. Mai 2013, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen zu verlesen. Er wird hier dokumentiert.

Der Bischof von Speyer

128 Weiheproklamation

Bischof Dr. Karl-Heinz Wieseemann wird am Samstag, den 22. Juni 2013, im Dom zu Speyer folgenden Diakonen das Sakrament der Priesterweihe spenden:

Dr. Jens Henning, Maria Himmelfahrt, Herxheim
Michael Kapolka, St. Pirminius, Hornbach

Der Weihegottesdienst beginnt um 9.00 Uhr. Die Namen der Weihekandidaten sind an einem der kommenden Sonntage in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die Weihekandidaten zu beten.

129 Dekret über die Profanierung der Filialkirche St. Elisabeth in Bad Dürkheim-Hardenburg

Auf Antrag der Pfarrei St. Margaretha in Bad Dürkheim-Grethen und nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 1222 § 2 CIC sowie des Allgemeinen Geistlichen Rates, des örtlichen Verwaltungsrates und des Pfarrgemeinderates ordne ich hiermit Folgendes an:

1. Die Filialkirche St. Elisabeth im Ortsteil Hardenburg wird mit Wirkung vom 27. Mai 2013 für profan erklärt. Sie verliert damit gemäß can. 1212 CIC ihre Weihe und wird auf Dauer profanem Gebrauch zugeführt.
2. Vor Wirksamwerden der Profanierung ist ein Abschiedsgottesdienst zu feiern.
3. Der Altar wird ebenfalls mit Wirkung vom 27. Mai 2013 gemäß can. 1238 § 1 CIC für profan erklärt. Die Reliquien sind zu exhumieren und dem bischöflichen Sekretariat zu überstellen. Der Altartisch ist als Ganzer zu entfernen oder abzureißen.
4. Alle liturgischen Einrichtungsgegenstände (Tabernakel, Taufstein, Ambo etc.) und alle anderen sakralen Gegenstände müssen aus der Kirche entfernt und an einem würdigen Ort aufbewahrt werden. Sie können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden entsprechend den Festlegungen im Verzeichnis des Profanierungsinventars.

Speyer, den 30. April 2013

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

130 Dekret über die Profanierung der Kapelle im ehemaligen Schwesternhaus Landstuhl

Die Bischof von Weis Stiftung in Landstuhl beabsichtigt, das in ihrem Eigentum stehende ehemalige Schwesternhaus mit der darin befindlichen Kapelle, die der Unbefleckten Empfängnis der Jungfrau Maria geweiht ist, zu veräußern. Auf Antrag des Verwaltungsrates der Bischof von Weis Stiftung ordne ich hiermit gemäß can. 1212 CIC Folgendes an:

1. Die Kapelle im ehemaligen Schwesternhaus, Nikolaus-von-Weis-Straße 8, 66849 Landstuhl wird mit sofortiger Wirkung für profan er-

klärt. Sie verliert damit gemäß can. 1212 CIC ihre Weihe und wird auf Dauer profanem Gebrauch zugeführt.

2. Der feststehende Altar und der bewegliche Altar werden ebenfalls mit sofortiger Wirkung gemäß can. 1238 § 1 CIC für profan erklärt. Die Reliquien sind zu exhumieren und dem bischöflichen Sekretariat zu überstellen.
3. Alle liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle anderen sakralen Gegenstände müssen aus der Kapelle entfernt und an einem würdigen Ort aufbewahrt werden. Sie können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden entsprechend den Festlegungen im Verzeichnis des Profanierungsinventars.

Speyer, den 18. März 2013



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

131 Neufassung der Satzung für die St. Elisabeth-Stiftung Rodalben

Die Stiftung ist vom Land Rheinland-Pfalz am 10.08.1968 genehmigt und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 01.09.1968 (Nr. 35, S. 179) bekannt gemacht worden. Die kirchliche Errichtungsurkunde datiert vom 06. Mai 1974.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „St. Elisabeth-Stiftung Rodalben“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Sitz der Stiftung ist Rodalben.
- (3) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundbesitz und dem beweglichen Anlage- und Umlaufvermögen des Krankenhauses.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erbringung medizinischer und pflegerischer Leistungen einschließlich des Betriebs und der Unterhaltung eines katholisch-karitativen Krankenhauses in Rodalben.

(2) Das Krankenhaus steht allen behandlungsbedürftigen Patienten – ungeachtet ihrer Herkunft und Konfession – im Rahmen der Aufnahmebedingungen zur Behandlung offen.

(3) Das Krankenhaus wird nach den Regeln der ärztlichen Wissenschaft und den Geboten der christlichen Nächstenliebe unter Beachtung und nach Maßgabe der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, der Grundordnung für katholische Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier sowie der Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern in der Diözese Speyer in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt. Die Organe des Krankenhauses (§ 4) haben die Kirchlichkeit der Einrichtung zu gewährleisten.

(4) Das Krankenhaus kann alle ihren Betriebszweck fördernden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Dies gilt insbesondere für ein „Medizinisches Versorgungszentrum“.

§ 3

Steuerbegünstigung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung, und zwar insbesondere durch die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die katholische Kirchenstiftung St. Josef zu Rodalben, die es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Organe und Vertretung der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsvorstand,
- b) der Stiftungsrat.

(2) Die Stiftung wird durch den Stiftungsvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

§ 5

Der Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung bedarf der Genehmigung des Bischofs von Speyer.

(2) Die Stiftung wird durch den Stiftungsvorstand, dem die Geschäftsführung obliegt, geleitet. Er ist für alle Angelegenheiten des Krankenhauses zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist. Ihm obliegen insbesondere alle Entscheidungen in Personalangelegenheiten; diese kann er auf die Mitglieder der Krankenhausleitung (§ 8) nach Maßgabe des Stellenplanes übertragen.

(3) Der Stiftungsvorstand hat die Beschlüsse des Stiftungsrates vorzubereiten und auszuführen und dabei insbesondere:

- a) bis spätestens 31.03. j.J. den Wirtschaftsplan für das kommende bzw. das laufende Jahr erstellen zu lassen und dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen;
- b) bis spätestens 01.06. j.J. die Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und den Jahresbericht erstellen zu lassen und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen;
- e) eine Dienstordnung für die Krankenhausleitung, Haus- und Betriebsordnungen sowie Dienstabweisungen zu erlassen; die Dienstordnung für die Krankenhausleitung bedarf der Genehmigung des Stiftungsrates.

(4) Die Zuständigkeiten des Stiftungsvorstandes können durch eine vom Stiftungsrat beschlossene Geschäftsordnung näher geregelt werden. Gegenstand einer solchen Geschäftsordnung sollen insbesondere auch die Wertgrenzen gemäß § 7 Abs. 1 lit. j) und m) sein.

(5) Die Bestellung nach Abs. 1 kann auch in der Weise erfolgen, dass der Zuständigkeitsbereich des Stiftungsvorstandes insgesamt auf eine geeignete juristische Person durch Geschäftsbesorgungsvertrag übertragen wird.

§ 6

Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus:

- a) dem jeweiligen für Rodalben zuständigen katholischen Pfarrer als Vorsitzenden;

- b) dem Stiftungsvorstand nach § 5 Abs. 1;
- c) bis zu neun weiteren vom Bischof von Speyer auf Vorschlag des für Rodalben zuständigen katholischen Pfarrers berufenen Mitgliedern, die Fachkenntnisse besonders auf den Gebieten der Medizin, Wirtschaft, Verwaltung und des Rechts besitzen sollen.

Der Stiftungsvorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. Dies gilt insbesondere auch für die Vertreter der die Geschäftsführung besorgenden Institution im Falle von § 5 Abs. 5. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von fünf Jahren vom Bischof von Speyer berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Mitglieder bleiben bis zur Neubildung des Stiftungsrates in ihrem Amt. Einzelne oder alle Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit durch den Bischof von Speyer auf Vorschlag des Vorsitzenden des Stiftungsrates abberufen werden.

(3) Die Geschäftsführung des Stiftungsrates obliegt dessen Vorsitzenden.

§ 7

Aufgaben und Sitzungen des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat über alle wichtigen sowie grundsätzlichen Angelegenheiten des Krankenhauses zu beraten und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung. Er ist nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen dieser Satzung zuständig für:

- a) den Erlass einer Ordnung für die Innere Struktur und Organisation des Krankenhauses (Krankenhausordnung) und einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand sowie die Genehmigung einer vom Stiftungsvorstand erlassenen Dienstordnung für die Krankenhausleitung;
- b) Entscheidungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wie die medizinische, strukturelle und organisatorische Ausgestaltung des Krankenhauses, insbesondere über Art und Anzahl der Fachbereiche und sonstigen (zentralen) Krankenhauseinrichtungen sowie über ihre Verlegung, Zusammenlegung oder Aufhebung;
- c) bauliche Weiterentwicklungsmaßnahmen;
- d) die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes;
- e) die Feststellung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und Entgegennahme des Jahresberichtes;
- f) die Festlegung der Verwendung des Jahresergebnisses;

- g) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Krankenhausleitung;
- h) Abschluss, Änderung und/oder Aufhebung sowie Kündigung von Verträgen mit den leitenden Ärzten (Chefärzte), dem/der kaufmännischen Direktor(in) sowie dem/der Pflegedirektor(in);
- i) Entscheidungen über alle Grundstücksangelegenheiten, wie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- j) Erwerb von beweglichen Anlagegütern und Durchführung sonstiger Investitionen außerhalb des jeweils genehmigten Investitionsplanes; ausgenommen hiervon sind sogenannte Notfallmaßnahmen, die unter Eilbedürftigkeit stehen und im Einzelfall die vom Stiftungsrat festgelegte Wertgrenze nicht übersteigen. Über derartige Notfallmaßnahmen ist umgehend zu informieren;
- k) die Durchführung von außerplanmäßigen Instandhaltungsmaßnahmen unter entsprechender Anwendung von lit. j);
- l) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen innerhalb und außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes;
- m) Aufnahme und Gewährung von Krediten jeder Art, mit Ausnahme von Kontokorrentkrediten bis zu einer vom Stiftungsrat festgesetzten Höhe;
- n) Beteiligungen an anderen Rechtsträgern, Unternehmen oder Einrichtungen;
- o) die Wahl des Abschlussprüfers.

(2) Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er ist einzuberufen, wenn dies die Mehrheit seiner Mitglieder oder der Stiftungsvorstand schriftlich verlangen. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.

(3) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet und schließt die Sitzung. Er kann nach Bedarf Sachverständige und andere Personen zu den Sitzungen des Stiftungsrates hinzuziehen.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beraumt der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung an. In dieser Sitzung ist der Stiftungsrat ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unterzeichnet wird.

(6) Beschlüsse des Stiftungsrates können auch in einem vom Vorsitzenden veranlassten, schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen und sind gültig, sofern alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§ 8

Die Krankenhausleitung

(1) Für die unmittelbare Betriebsführung bestellt der Stiftungsrat die Krankenhausleitung gemäß der Grundordnung für katholische Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier in ihrer jeweils gültigen Fassung und anhand der vom Stiftungsrat gemachten Vorschläge.

(2) Die Krankenhausleitung ist unmittelbar dem Stiftungsvorstand unterstellt.

(3) Zusammensetzung, Bestellung, Beschlussfassung, Geschäftsführung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Krankenhausleitung und ihrer einzelnen Mitglieder werden in der Ordnung für die innere Struktur und Organisation (Krankenhausordnung, vgl. § 7 Abs. 1 lit. a) und einer Dienstordnung (vgl. § 5 Abs. 3 lit. d) geregelt.

(4) Für die Abberufung der Mitglieder der Krankenhausleitung gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 9

Personal

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhauses stehen – mit Ausnahme der Ordensangehörigen – im unmittelbaren Dienst der Stiftung. Ihr Dienstverhältnis richtet sich nach kirchlichem Arbeitsvertragsrecht in der jeweils gültigen Fassung sowie nach besonderen Dienstanweisungen.

(2) Die vorgenannten arbeitsvertraglichen Regelwerke gelten nicht für Chefarzte oder sonstige Leitende Ärzte, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart werden.

(3) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhauses ist der Stiftungsvorstand.

(4) Für Ordensangehörige gelten die in der Diözese Speyer üblichen Gestellungsvereinbarungen.

§ 10
Finanzierung

Der Stiftung stehen zur Finanzierung ihrer Aufgaben zur Verfügung:

- a) Entgelte für Leistungen;
- b) Zuschüsse öffentlicher Stellen sowie Zuwendungen Dritter;
- c) Erträge aus Vermögensverwaltung;
- d) sonstige Erträge.

§ 11
Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Speyer. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Ordinariat in 67343 Speyer. Im Übrigen richtet sich die Stiftungsaufsicht nach den Bestimmungen dieser Satzung (§§ 32 Abs. 2, 33, 34 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – KVVG –, OVB 1996, S. 137 ff.; 2002, S. 5 ff.).

(2) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates folgende Beschlussfassungen des Stiftungsrates über:

- a) alle Grundstücksangelegenheiten, wie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (ausgenommen Absicherung öffentlicher Förderung);
- b) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen innerhalb und außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes;
- c) Beteiligungen an anderen Rechtsträgern, Unternehmen oder Einrichtungen.

Die Einholung der erforderlichen Zustimmungen und Entscheidungen obliegt dem Vorsitzenden des Stiftungsrates.

(3) Dem Bischöflichen Ordinariat ist unaufgefordert der jeweilige Jahresabschluss vorzulegen.

§ 12
Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

(1) Zur Änderung der Stiftungssatzung bedarf es einer Mehrheit von zweidrittel der Mitglieder des Stiftungsrates und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates Speyer.

(2) Zur Auflösung der Stiftung bedarf es einer Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder des Stiftungsrates und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates Speyer. Entsprechendes gilt für eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung.

§ 13

Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung hat der Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 14.04.2010 beschlossen. Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft; gleichzeitig treten die bisherige Satzung der Stiftung sowie alle weiteren der neuen Satzung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Speyer, den 03. November 2011



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Staatliche Anerkennung

Vorstehende Neufassung der Satzung der St. Elisabeth-Stiftung in Rodalben wurde mit Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 06.03.2013 gemäß § 12 Abs. 2 des Landesstiftungsgesetzes (LstiftG) anerkannt (Aktenzeichen 15678-932/23).

Bischöfliches Ordinariat

132 Feier der Ehejubiläen am 15. September 2013

Am Sonntag, 15. September 2013, findet wieder eine „Feier der Ehejubiläen“ in der Diözese Speyer statt. Zu dem Festgottesdienst, den Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann um 10.00 Uhr im Speyerer Dom hält, und zu der anschließenden Begegnung bei Getränken und Brezeln im nördlichen Domgarten sind Ehepaare eingeladen, die im Jahr 2013 ein Ehejubiläum begehen. Besonders richtet sich die Einladung an Paare, die silberne, goldene oder diamantene Hochzeit feiern.

Die Feier in Speyer wird unter dem Leitmotto „Liebe miteinander leben“ stehen. Im Vertrauen auf die Liebe Gottes werden die Ehepaare ihr Eheversprechen erneuern und ihr gemeinsames Leben erneut unter den Segen Gottes stellen. Am Schluss des Gottesdienstes wird jedem Ehepaar ganz persönlich dieser Segen Gottes zugesagt werden.

Die Pfarrer und die übrigen Seelsorgerinnen und Seelsorger werden gebeten, in geeigneter Weise zu der Feier einzuladen. Dies kann zum Beispiel geschehen, indem im Gottesdienst auf diesen Tag hingewiesen wird, durch Veröffentlichung im Pfarrbrief oder auch durch gezielte Ansprache der Ehepaare, die in diesem Jahr ein Jubiläum begehen. Eine Ausschreibung mit Anmeldeformular wird an die Pfarreien im April geschickt.

Wegen der großen Nachfrage müssen sich Ehepaare, die an der Feier teilnehmen möchten, umgehend mit dem Flyer im Referat Erwachsenen- und Familienseelsorge anmelden. Eine vorherige Sammlung der Anmeldungen in den Pfarrämtern soll nicht erfolgen. Weitere Informationen und Anmeldung bei: *Bischöfliches Ordinariat Speyer, Erwachsenen- und Familienseelsorge, Telefon: 0 62 32 / 102-288, E-Mail: ehe-familienseelsorge@bistum-speyer.de*

133 Kommunionhelferkurs – Termin- und Ortsänderung

Der nächste Kommunionhelferkurs findet statt am:

Samstag, 31. August 2013,

10:00 Uhr – 17:00 Uhr

Geistliches Zentrum Maria Rosenberg,

Waldfischbach-Burgalben

Anmeldung bis 9. August 2013.

Der ursprünglich ausgeschriebene Kurstag am 7. September in Homburg (siehe OVB 2013, S. 309, Rand-Nr. 101) musste aus organisatorischen und terminlichen Gründen verlegt werden.

134 Nutzung des Kardinal-Wendel-Hauses Homburg

Die Lebenshilfe Saarpfalz, gem. GmbH, räumt dem Übergeber ein, dass dessen kirchliche Gruppen, nämlich BDKJ-Gruppen und alle BDKJ Mitgliedsverbände, alle Ministrantengruppen und Gruppierungen aus Pfarreien der Diözese Speyer sowie FSJ-Gruppen, bis zum 31.12.2017 als Tagungs- und Übernachtungsgäste das Haus zu folgendem Satz pro Person mieten können:

Übernachtung	11,50 €
Frühstück	3,00 €
Mittagessen	5,75 €
Kaffee	2,50 €
Abendessen	3,75 €
Tagungsraum für Übernachtungsgäste	1 Raum pro Gruppe frei
Jeder weitere Raum	20,00 €
Tagungsraum für Tagesgäste	40,00 €

Die vorgenannten Preisregelungen betreffen das Buchungsjahr 2013. Die vorstehenden Preise können entsprechend der vom statistischen Landesamt ermittelten Teuerungsrate sowie unter Beachtung der tarifvertraglichen Anpassungen (TVL) jährlich angepasst werden; die Preisanpassungen basieren auf den festgestellten Steigerungswerten des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr.

Die kirchlichen Gruppen haben ein Belegungsvorzugsrecht, das sie bis zum 31.05. des laufenden Jahres für das Folgejahr ausüben können. Die Buchungen erfolgen über die Abteilung Jugendseelsorge und sind bis zum 15.05. an die *Kath. Jugendzentrale in Kaiserslautern* (*jugendhaus@bistum-speyer.de* oder *Tel. 0631-3638-219*) zu richten.

Ab dem 01.06. eines Jahres ist die Lebenshilfe Saarpfalz frei, an andere Gruppen zu vermieten. Kirchliche Gruppen werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr bevorzugt, können aber, sollte noch Platz sein, weitere Zimmer bzw. Räume zu den zuvor genannten Konditionen anmieten; das Belegungsvorzugsrecht gilt ab Übernahme des Kardinal-Wendel-Hauses für 5 Jahre und erlischt dann ersatzlos.

135 Ökumenischer Tag der Schöpfung am 6. September 2013

Im Rahmen des Ökumenischen Kirchentages 2010 in München wurde von der ACK Deutschland der ökumenische Schöpfungstag proklamiert. Ein doppelter Charakter soll diesen Tag prägen: ein liturgischer und ein praktischer. Im Gottesdienst tragen wir unseren Dank und unsere Bitten vor Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde. Und in konkreten Maßnahmen zur Bewahrung der Schöpfung zeigen wir, dass wir unsere Verantwortung als Mitarbeiter am schöpferischen Werk Gottes ernst nehmen. Der Schöpfungstag soll jährlich am ersten Freitag im September (oder an einem anderen geeigneten Tag zwischen dem 1. September und dem 4. Oktober) in allen Gemeinden und in ökumenischer Verbundenheit begangen werden.

„*Gottes Schöpfung – Lebenshaus für alle*“ – Das Motto des diesjährigen ökumenischen Schöpfungstags spricht die in der Bibel bezeugte Erfahrung an, dass Gott die Erde nicht „wüst und wirr“ wollte, sondern Licht, Leben und Ordnung geschaffen hat – ein Haus für die ganze Schöpfung. Die christliche Antwort auf diese Erfahrung ist Dankbarkeit, aber auch Scham und Reue über das Missverständnis, das Haus der Schöpfung sei nur für die Menschen gemacht. Die zerstörerischen Folgen dieses Missverständnisses sind nicht zuletzt am Klimawandel abzulesen. Mit dem ökumenischen Tag der Schöpfung wollen die Kirchen dazu beitragen, Dankbarkeit, die Bereitschaft zur Änderung unseres Verhaltens und konkrete Schritte zum Schutz der Schöpfung zu fördern.

Ein Exemplar des Gottesdienst- und Materialheftes geht den Pfarrämtern mit dem OVB zu. Weitere Hefte und andere Materialien sind erhältlich bei der *Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V., Ludolfusstraße 2–4, 60487 Frankfurt am Main, Tel.: 069 24 70 27 0, Fax: 069 24 70 27 30, E-Mail: info@ack-oec.de, Web: www.oekumene-ack.de.*

136 Wenn ein geliebter Mensch stirbt – Trauerbroschüre erschienen

„Du fehlst mir so ...“ ist der Titel einer kleinen Broschüre, die Anregungen gibt, wie Familien die Erinnerung an ihre Verstorbenen lebendig halten können. Ob Mann oder Frau, Kind oder Jugendlicher, in der Mitte des Lebens oder im Ruhestand – die Art der Trauer ist ganz individuell. Und so laden die Texte und Impulse dieses Heftes trauernde Menschen ein, da zu verweilen und sich das herauszusuchen, was gerade zu ihnen, zu ihrer persönlichen Trauer passt und ihnen in ihrer Trauer hilft.

Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Seelsorgerinnen und Seelsorger können Betroffenen die Broschüre nach Trauergesprächen als kleine Stütze für den Alltag mit nach Hause geben. Die Broschüre eignet sich

auch als Gabe bei Gedächtnisgottesdiensten, in Trauergruppen oder zu anderen Anlässen.

Ein Probeexemplar der Trauerbroschüre kann bezogen werden beim *Referat Trauerbegleitung im Bischöflichen Ordinariat, Webergasse 11, Tel.: 06232 102-285, E-Mail: Trauerbegleitung@bistum-speyer.de oder Referat Familienseelsorge, E-Mail: ehe-familienseelsorge@bistum-speyer.de.*

137 Installationspflicht für Rauchmelder

Das Referat Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz weist ausdrücklich auf die geltende Installationspflicht von Rauchmeldern hin.

Regelungen für Rheinland-Pfalz

Seit Oktober 2003 besteht in Rheinland-Pfalz die Pflicht, Rauchmelder in Wohnhäusern und Wohnungen zu installieren. (§ 44 Abs.8 LBauO-Rlp) Der Haus- und Wohnungseigentümer, nicht der Mieter, hat die Installation vorzunehmen. Alle Neubauten, Umbauten und Bestandsbauten sind hier von betroffen. Die Nachrüstpflicht für Bestandsbauten lief im Juni 2012 ab.

Bei Neubauten, Umbauten und Bestandsbauten müssen alle Schlafzimmer, Kinderzimmer, sowie Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, mit einem Rauchmelder ausgestattet sein (Mindestausstattung).

Regelungen für das Saarland

Im Saarland besteht seit Februar 2004 die Installationspflicht in Neu- und Umbauten. (§ 46 LBauO-Saar) Der Haus- und Wohnungseigentümer, nicht der Mieter, hat die Installation vorzunehmen. Bestandsbauten bleiben bis auf Weiteres hiervon befreit.

Bei Neubauten und Umbauten müssen alle Schlafzimmer, Kinderzimmer, sowie Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, mit einem Rauchmelder ausgestattet sein (Mindestausstattung).

Technische Hinweise

- Die **DIN 14676** legt Mindestanforderungen für Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Rauchmeldern in Wohnhäusern, Wohnungen und Räumen mit wohnungsähnlicher Nutzung fest.
- Rauchmelder sind mind. 1 x jährlich vom Haus- und Wohnungseigentümer auf ihre Funktion hin zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

- Rauchmelder sollen spätestens nach 10-jährigem Einsatz durch neue Rauchmelder ersetzt werden.
- Rauchmelder müssen nach **DIN EN 14604** zertifiziert sein. Im Optimalfall trägt Ihr Rauchmelder ein Zertifikat eines Prüfinstitutes, wie beispielsweise das **VdS-Prüfsiegel**, das Siegel des **TÜV Nord** oder das neue „**Q**“. Das neue „**Q**“ kennzeichnet qualitativ hochwertige Rauchmelder, die besonders für den Langzeiteinsatz geeignet sind.

138 Beichtpriester in Lourdes

Von Ende März bis Ende Oktober sind deutschsprachige Priester eingeladen, beim Beichtdienst in Lourdes mitzuhelfen. Die Dienstzeiten sind in der Regel täglich von 9:00 bis 10:30 Uhr und von 15:30 bis 17:00 Uhr. Die übrige Zeit steht zur freien Verfügung.

Der Dienst ist ehrenamtlich. Für Reise, Unterkunft, Vollpension und Wäschereinigung entstehen den Priestern keine Kosten.

Priester, die für zwei Wochen oder länger mithelfen möchten, erhalten nähere Informationen bei: *Deutschsprachige Pilgerseelsorge, 1 avenue Monseigneur Théas, F-65100 Lourdes, Fon: 0(033)5.62.42.78.09, Fax: 0(033)5.62.42.79.38, E-Mail: pilgerseelsorge@lourdes-france.com, Internet: www.lourdes-france.org.*

139 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Erklärungen der Kommissionen“

Nr. 36

Hochschulpastoral als Dienst der Kirche im öffentlichen Leben Deutschlands. Status quo und Zukunftsperspektiven.

Die Situation im Raum der Hochschule ist unter anderem geprägt von einer wachsenden Pluralität religiöser Bekenntnisse und von einer hohen Entwicklungsdynamik des Hochschulsystems (Stichworte: Studienverdichtung und Ökonomisierung). Als religiöses „Kompetenzzentrum“ und als seelsorgliche Anlaufstelle ist die katholische Hochschulpastoral hier besonders angefragt. Das Arbeitspapier richtet sich an die Verantwortlichen der katholischen Hochschulpastoral. Es erörtert aktuelle Problemstellungen an der Schnittstelle zwischen Hochschule und Kirche und bietet praxisnahe Perspektiven zu deren Bewältigung an.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 262

Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2013

Die Jury des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises hat aus 233 Werken, die von 70 Verlagen zum Wettbewerb des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises 2013 eingereicht wurden, ein Preisbuch und 14 weitere Bücher als besonders empfehlenswert ausgezeichnet. Diesjähriges Preisbuch ist das Werk „Was vom Sommer übrig ist“ der jungen deutschen Autorin Tamara Bach. In der Arbeitshilfe sind außerdem alle Titel der Empfehlungsliste 2013 aufgeführt und beschrieben.

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz *www.dbk.de* heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Verleihungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2013 folgende Verleihungen vorgenommen:

Pfarrer Stefan Haag, Ludwigshafen, die Pfarreien Kirchheimbolanden St. Petrus, Bolanden Mariä Geburt, Kriegsfeld St. Matthäus und Stetten Leib Christi als Pfarreiengemeinschaft;

Dekan Alban Meißner, Ludwigshafen, zusätzlich die Pfarrei Ludwigshafen-Mundenheim St. Sebastian.

Zuweisung

Schwester Carissa Fenzel, Schönstattzentrum Herxheim, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2013 mit einem pastoralen Teilauftrag der Pfarreiengemeinschaft Herxheim zugewiesen.

Stellenausschreibung für Pastoral- und Gemeindeferent(inn)en, Ständige Diakone im Hauptamt

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. August 2013 wurden mit Frist zum 14. April 2013 Stellen für Pastoral- und Gemeindeferent(inn)en und Ständige Diakone im Hauptamt in folgenden Pfarreiengemeinschaften:

- Pfarreiengemeinschaft Gersheim 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Kirchheimbolanden 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Herxheim 0,5 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Geinsheim 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Ramstein 1,0 Stelle

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. August 2013 werden mit Frist zum 26.05.2013 Stellen für Gemeinde- und Pastoralreferent(inn)en bzw. Ständige Diakone im Hauptamt in den folgenden Pfarreiengemeinschaften:

- Pfarreiengemeinschaft Landstuhl 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Queidersbach 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Waldfischbach-Burgalben 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Mandelbachtal 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Homburg St. Andreas 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Lindenberg 1,0 Stelle

Nähere Informationen bei Marianne Steffen (06232 102-322), Matthias Zech (06232 102-354) und Mathias Reitnauer (06232 102-160). Bewerbungen sind an das Bischöfliche Ordinariat, HA III Personal, 67343 Speyer zu richten.

Wer sich für eine Vollzeit- oder Teilzeitstelle im Schuldienst interessiert, möge sich bitte umgehend schriftlich und telefonisch mit Frau Studiendirektorin Birgitta Greif, Bischöfliches Ordinariat Speyer, HA II Schulen, Hochschulen und Bildung, 06232 102-219, in Verbindung setzen.

Neue Anschriften

Katholisches Pfarramt St. Peter und Paul, Freinsheim: Hauptstr. 10, 67251 Freinsheim, Tel.: 06353 2331, Fax: 06353 91168

Pfarrer i. R. Klaus Herrmann, Stettiner Straße 5, 76756 Bellheim, Tel.: 07272 9337288, Fax: 07272 9725857, E-Mail: klaus.herrmann.pfr@t-online.de

Pfarrer i. R. Alois Degott: Haardter Str. 6, 67433 Neustadt, Tel.: 06321 372409

Neue Telefonnummer

Pfarrer i. R. Hermann Mathes: 07271 9521930

Beilagenhinweis

1. Kirche und Gesellschaft Nr. 398
2. Kirche und Gesellschaft Nr. 399
3. Gottes Schöpfung – Lebenshaus für alle

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062.32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	22. Mai 2013

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).